

RICHTLINIEN
der Marktgemeinde G ö t z i s
für die Förderung von
B I O B A U E R N
aus Gemeindemitteln.

I. ALLGEMEINES:

Unter biologischer Wirtschaftsweise ist die Erzeugung von landwirtschaftlichen Produkten im Sinne des Österreichischen Lebensmittelbuches Kapitel A 8 zu verstehen.

Ziel dieser Förderung soll es sein:

- Extensivierung der agrarischen Produktion
- Schonung des Grundwassers
- Reduktion des Nitratgehaltes
- Reduktion der Spritzmittelbelastung
- Verminderung der Umweltbelastung
- Finanzielle Hilfestellung für Betriebe mit biologischer Wirtschaftsweise und damit
- Erhaltung landwirtschaftlicher Kleinbetriebe die eine flächendeckende Bewirtschaftung garantieren und einer Verödung unseres Gemeindegebietes entgegenwirken

Zur Erreichung dieser Zielsetzung gewährt die Marktgemeinde Götzis zusätzlich zu den Landes- und Bundesmitteln als Trägerin von Privatrechten eine Biobauernförderung aus Gemeindemitteln.

Auf die Gewährung der Biobauernförderung aus Gemeindemitteln besteht kein Rechtsanspruch.

Es werden nur jene landwirtschaftlich, genutzten Flächen gefördert, die in der KG Götzis liegen.

II. PERSÖNLICHE und SACHLICHE VORAUSSETZUNGEN:

Der Förderungswerber muß im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ganzjährig einen landwirtschaftlichen Betrieb im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Götzis bewirtschaften.

Die selbstbewirtschaftete Fläche in Götzis oder einer Nachbargemeinde hat mindestens 1,5 ha zu betragen.

Der Betrieb muß beim Landeshauptmann gemäß Lebensmittelkodex Kapitel A 8 als Betrieb mit „biologischer Wirtschaftsweise“ gemeldet sein und einem anerkannten Bioverein angehören.

III. AUSMASS der PRÄMIE:

Die Prämie pro Betrieb setzt sich zusammen aus:

a) Grundprämie/jährlich	EUR 218,--
b) Ackerfläche	EUR 218,-- / ha
c) Grünland	EUR 109,--/ ha

IV. ANTRAGSTELLUNG und AUSZAHLUNG der PRÄMIE:

Antragsteller kann nur ein Bewirtschafter eines bäuerlichen Betriebes, der die Voraussetzungen gemäss Abschnitt II erfüllt, sein.

Die Anträge sind beim Rathaus, Zimmer Nr. 8, bis spätestens **31. OKTOBER** des laufenden Wirtschaftsjahres einzureichen.

Die Entscheidung über die Anträge und die Auszahlung erfolgt durch das Gemeindeamt.

Als Entscheidungshilfe stehen dem Gemeindeamt die vom Antragsteller beigebrachten Beilagen zur Verfügung.

Beizubringen sind: *aktuelle Mitgliedsbescheinigung bei einem anerkannten Bioverband
*Prüfungsprotokoll des Bioverbandes des lfd. Jahres

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN:

1. Der Förderungswerber hat im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes bei der Antragstellung schriftlich zuzustimmen, dass alle im Antrag enthaltenen und bei der Abwicklung anfallenden, ihn betreffenden personenbezogenen Angaben, automatisiert verarbeitet und den mit der Durchführung und Überprüfung der Förderaktion befassten Dienststellen übermittelt werden dürfen.
2. Der Förderungswerber hat die Einsicht durch Organe des Gemeindeamtes und der Landwirtschaftskammer in die für die Gewährung der Förderung massgebenden Unterlagen sowie die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und die für die Beurteilung des Antrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
3. Eine gewährte Prämie ist zurückzuerstatten, wenn sie aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erlangt wurde oder der Förderungswerber allenfalls vorgeschriebene Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt.
4. Die Förderung wird jeweils im nachhinein für das ablaufende Wirtschaftsjahr gewährt.

Der Förderungswerber verpflichtet sich, die biologische Wirtschaftsweise mindestens noch ein weiteres Jahr beizubehalten.

VI. INKRAFTTRETEN:

Diese Richtlinien treten mit Beschlussfassung durch den Gemeindevorstand mit sofortiger Wirkung in Kraft.